

Sächsische Vorzeitung und Elbgaupresse

Verlags- und Druckerei: Mittel Dresden Nr. 31302
Tel.-Nr.: Elbgaupresse Dresden

mit Loschwitzer Anzeiger

Danzig-Rede: Stadthaus Dresden, Grotzstraße Platz Nr. 686
Postfach-Nr.: Nr. 512 Dresden

Tageszeitung für das östliche Dresden und seine Vororte.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates zu Dresden für die Stadtteile Blasewitz, Loschwitz, Weißer Hirsch, Bühlau, Rochwitz und Laubegast (II. und III. Verwaltungsbezirk) der Gemeinden Bachwitz, Niederpoyritz, Hofterwitz, Pillnitz, Weißig und Schönfeld, sowie der Amtshauptmannschaft Dresden.

Verlag: Elbgaupresse-Druckerei und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Dresden-Blasewitz. — Verantwortlich für Lokales Karl Dräger, für den übrigen Inhalt Eugen Werner, beide in Dresden.

Er scheint täglich mit den Beilagen: Amtl. Fremden- und Kurführer, Leben im Bild, Karo-Worte, Radio-Zeitung, Anzeigen werden die 4 gefaltete Zeile mit 20 Goldpfennigen berechnet, Reklamen die 4 gefaltete Zeile mit 50 Goldpfennigen. Anzeigen u. Reklamen mit Plakatschriften und schwierigen Scharten werden mit 50% Aufschlag berechnet. Schluß der Anzeigenannahme vorm. 11 Uhr. Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen oder Plätzen, sowie für telefonische Aufträge wird keine Gewähr geleistet. Inseratsbeträge sind sofort bei Erscheinen der Beilagen fällig. Bei späterer Zahlung wird der am Tage der Zahlung gültige Preis in Anwendung gebracht. Abkündigungserlös: 5. Verpät. Zahlung, Klage od. Kontur d. Auftraggebers.

Redaktion und Expedition
Blasewitz, Loschwitzer Str. 4
87. Jahrgang

Vor Festlegung der deutschen Antwortnote

Die deutsche Antwort auf die Note Briands über die Sicherheitsfrage wird den Charakter einer „Zwischennote“ tragen

Die Beratungen im Reichskabinett

Das Reichskabinett legte Donnerstag nachmittag die Beratungen über die außenpolitische Lage vor. Der Reichsminister des Auswärtigen berichtete über den Stand der Vorbereitungen für die Beantwortung der französischen Sicherheitsnote. Es bezieht sich über die Grundlinien dieser Antwort Einvernehmen, und es ist die Vorlage eines Entwurfs im Kabinett ebenfalls zu erwarten. Dr. Stresemann istiger die Gedankenansatz der an Frankreich abzufassenden Antwortnote, die den Charakter einer Zwischennote haben wird, entsprechend dem letzten Beschlusse des Kabinetts, daß durch Vorverhandlungen erst die Grundlage für alles Weitere geschaffen werden muß. Der Entwurf der Zwischennote wird dem Kabinett bereits in diesen Tagen zugehen.

Die Stellung der D. V. P. zur Sicherheitsfrage

Die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei hat hinsichtlich der Abklärung eines Sicherheitspaktes angesetzt, in denen es heißt, die Deutsche Volkspartei summe der Initiative der deutschen Regierung, eine Lösung der Sicherheitsfrage nicht gegen den Widerstand herbeizuführen, zu. Sie fordert daß die im Ganzen befriedigenden Erörterungen in dem Grundgedanken des deutschen Memorandums fortgeführt werden unter Ablehnung jeder Verzögerung der militärischen Bündnispolitik Frankreichs. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund sei vor der Räumung des Ruhr- und des Sautionsgebietes, sowie der ersten Neutralisationsunbedenkbar. Er setze ein Festhalten an den Grundgedanken des deutschen Memorandums für den Völkerbund voraus. Wenn auch der Sicherheitspakt den Verfall der Vertrag nicht abändere, so könne doch Deutschland keine Verschlechterung der sich aus dem Vertrag ergebenden Lage hinnehmen. Im Zusammenhang mit einem Sicherheitspakt ergebe sich die Notwendigkeit, das Abklärungsabkommen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Alle Streitigkeiten aus dem Verfall der Vertrag, insbesondere auch über die Entmilitarisierung des Rheinlandes, sowie über das Abklärungsabkommen müßten einem Niederungsverfahren unterbreitet werden. Jede Wiederannähme früherer Sanktionsmaßnahmen sei abzulehnen. Schiedsverträge dürfe Deutschland nur als Subjekt seiner Politik in voller Freiheit abschließen. Garantie und Entschädigung über Fortsetzung durch den Bundessouverän eines Vertragsverhältnisses sei mit den Völkerrechtsgesetzen unvereinbar. Nur bei Wahrung aller dieser Grundgedanke scheine der Deutschen Volkspartei der Abschluss eines Sicherheitspaktes mit Deutschlands Interessen vereinbar.

Neue Besprechungen beim Reichspräsidenten

Reichspräsident v. Hindenburg wird wie wir hören, am Sonntag eine Besprechung mit dem Reichskanzler Dr. Luther und dem Außenminister Dr. Stresemann haben, die ihm über den Stand der außenpolitischen Lage, sowie über die parlamentarische Situation Bericht erstatten werden.

Todesurteil gegen die drei deutschen Studenten

Der Oberste Gerichtshof in Moskau verurteilte nach 5-jähriger Beratung Kundermann, Wolski und von Dittmar zur Todesstrafe. Gegen das vom Obersten Gerichtshof gegen die drei deutschen Studenten gefällte Urteil kann Berufung nicht eingelegt werden. Das Urteil ist endgültig. Den Verurteilten steht jedoch das Recht zu, innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach Einbringung des Urteils ein Gnadenersuchen beim Zentralerziehungsausschuss der Sowjetunion einzulegen.

Die Aufwertung der Sparkassenguthaben

Der Ausschuss beschließt eine Aufwertung von mindestens 12% Prozent für die bis 15. Juni 1922 erfolgten Einlagen

Der Aufwertungsausschuss

Der Aufwertungsausschuss des Reichsausschusses legte gestern die zweite Fassung des Gesetzentwurfs über die Aufwertung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen beim Kapital aufwertung von Sparkassenguthaben vor. Der Entwurf liegt bekanntlich die Kompromißvorlage der hinter der Regierung stehenden Parteien, nicht die Regierungsvorlage selbst, zugrunde.

Vorsitzender Abg. Philipp (Deutschnat.) weist darauf hin, daß wenn die Sparkassen die Möglichkeit hätten, durch ihre Garantieverbände voll. den Aufwertungssatz zu erhöhen — eine Möglichkeit, die ihnen nach dem Gesetz gegeben sei, die aber die Genossenschaft nicht haben —, so würde das eine schwere Konkurrenz für die Genossenschaften bedeuten. Staatssekretär Joel: Die Urkunden dieser Art sind in der Regel noch nicht übergeben. Die Regierung wird sich zu gegebener Zeit mit den Vorschlägen des Ausschusses in Verbindung setzen.

Abg. Reil (Zos.) fragt, ob der Reichsausschuss bekannt sei, daß die Länderregierungen Verbote für die Auszahlung von Sparkassenguthaben auf die zu erwartende Aufwertung erlassen hätten. Staatssekretär Joel verneint diese Frage.

Dann wird die Kompromißvorlage zu dem erwähnten Kapitel angenommen; danach sollen die Sparkassenguthaben mindestens mit 12% Prozent aufzuwerten werden. Es erfolgt die Aufwertung der bis 15. Juni 1922 eingeleiteten Sparkassenguthaben.

Ein Kapitel „Aufwertung von Vermögenswerten“ bestimmt die Kompromißvorlage, daß der Aufwertungssatz 5 Prozent nicht übersteigen darf bei: Ansprüchen aus Gesellschaftsverträgen, aus Güterüberlassungsverträgen, Ansprüchen unter Miterben, An-

sprüchen aus Beziehungen zwischen unterhaltberechtigten und verpflichteten Personen, Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen bei Abfindungen, Ueberlassungen uim. Ansprüchen auf Entrichtung eines Erbbausinses, Guthaben bei Fabrik- oder Werkspartakassen, sowie Ansprüchen an Betriebspensionskassen.

Die Ablösung der Reichsanleihen

Der demokratische Abg. Frh. v. Rittshofen hat zu dem Gesetz über die Ablösung der Reichsanleihen einen neuen, eine grundlegende Änderung der Beschlässe der ersten Lesung vorsehenden Antrag gestellt. D diesem Antrag zufolge soll jeder Anleihebesitzer auf je 1000 Mark Reichsanleihe 75 Mark Ablösungsgeld erhalten. Die Ablösungsgeld soll, beginnend mit dem 1. Januar 1925, mit 7 Prozent jährlich, zahlbar in halbjährlichen Raten, zu verzinzen und zu 13 1/2 Prozent im Laufe von 30 Jahren durch Auslosung zu tilgen sein. Dem Antrag liegt, wie in der Begründung ausgedrückt wird, die Erklärung des Reichsfinanzministeriums zugrunde, daß die Finanzen des Reichs ein wesentliches Hindernis für die Durchführung der Beschlässe der ersten Lesung erforderlichen Beträge unter keinen Umständen während 30 Jahren hindurch aufzubringen während beläuft sich auf 131 Millionen gegenüber der Belastung von 13 1/2 Millionen jährlich, die sich aus den Beschläffen der ersten Lesung ergibt. Der Abg. Frh. v. Rittshofen beantragt ferner, dieser Ablösungssatz die volle Steuerfreiheit von jeder gegenwärtigen oder künftigen Erbschafts-, Vermögens-, Einkommen- oder Kapitalertragssteuer zu gewähren.

Deutscher Reichstag

26. Sitzung vom 2. Juli 1923 1 1/2 Uhr nachm.

Das Haus tritt nach Erledigung kleinerer Vorlagen in die weitere Beratung des Haushaltes des Reichsfinanzministeriums ein.

Abg. Dietrich, Baden (Dem.), ist vom Verwaltungstatut des Finanzministeriums nicht befriedigt. Das Heer der Beamten in diesem Ministerium sei doch zu groß. Dann wendet sich der Redner gegen die heutige Gesetzgebung, die es hat gemacht, den Bedürfnissen der Praxis nicht genüge, weil die Gesetze so unklar seien, daß die Allgemeinheit mit ihnen nicht viel anfangen könne.

Reichsfinanzminister v. Schiebell wendet sich gegen den Vorwurf des sozialdemokratischen Redners, daß sein Ministerium kein soziales Verständnis habe. Der Minister weist auf die Maßnahmen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung hin. Auch bei den Steuern sei das Finanzministerium durch sein Eintreten für die Ausdehnung des Kindererbszinses und die Verbesserungen in der Lohnsteuer dem sozialen Notstande im Rahmen des Möglichen gerecht geworden. Ebenfalls sei in der Aufwertungsfrage, die den Reichstag ja in den nächsten Tagen beschäftigen werde, die Regierung besonders für die Minderbemittelten eingetreten. An der Spitze aller Erwägungen müsse zurzeit aber stehen, jetzt und in

den kommenden Jahren den Etat zu balancieren.

Abg. Rönneburg (Dem.) beantragt, die Beratung des Etats des Finanzministeriums abzubrechen und erst die dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Änderung der Pachtverträge vom 9. Juni 1920 vorzunehmen.

Mit den Stimmen der Linken und Böhmer wird dieser Antrag angenommen.

In namentlicher Abstimmung wird ein völliger Antrag, sämtliche Pachtverträge auf Reichswährung aus der Schuldordnung herauszunehmen, mit 390 gegen 23 Stimmen abgelehnt. Vier Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten. In einer weiteren namentlichen Abstimmung wird ein Antrag der hinter der Regierung stehenden Parteien, der die nach Inkrafttreten der Pachtverträge abzuschließen Pachtverträge nicht unter den Schutz stellen will, mit 210 gegen 201 Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt. Dagegen wird in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zweiter Lesung beschlossen, daß Pachtverträge, auf die nach der bisherigen Gesetzgebung die Pachtverträge keine Anwendung gefunden hat, unberührt bleiben. Die Schlussabstimmung ergab die Annahme der Novelle im ganzen mit sehr großer Mehrheit.

Nächste Sitzung Freitag nachm. 1 1/2 Uhr. Kleine Vorlagen, Finanzetat. — Schluß 4 1/2 Uhr.

Einführung in das Steuerüberleitungsgesetz

Für die Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe werden die Vorauszahlungen auf des Wirtschaftsjahrs 1924/25 ebenfalls nach dem Grundstücksverhältnis berechnet, und zwar für die Termine am 15. Februar und 15. Mai mit je einer Reichsmark und für den 15. November mit je zwei Reichsmark auf das laufende des vorangehenden Wirtschaftsjahres. Der Pächter darf jedoch 10 Proz. des auf den Steuerabschnitt entfallenden Pachtbetrags für den Pächter gemäß Artikel 1 § 3 der zweiten Steuer-Bildungsverordnung.

Beispiel zur Berechnung: Ein Pächter bewirtschaftet ein Gut, dessen Grundstücksverhältnis mit 200 000 Reichsmark veranschlagt worden ist und zahl. jährlich 500 Reichsmark Pacht. Er hätte am 15. Februar und 15. Mai zu zahlen gehabt je 200 mal eine Reichsmark = 200 Reichsmark, abzüglich 12 1/2 Reichsmark = 187 1/2 Reichsmark und am 15. November 375 Reichsmark = 1, Ermäßigung, 352 1/2 Reichsmark. Am 15. November 1925 das Pachtjahr sollte er sich, bis dahin bereits einen Steuerabschnitt erhalten haben sollte.

Die Vorauszahlungen von Steuerbeiträgen betreffend, ist der Reichstag der der Finanzen beauftragt, Vorberathungen für einzelne Gruppen oder einzelne Fälle zu stellen.

Unter diesem in Vorauszahlungen zu einer Zahlung weiterer Vorauszahlungen zu stellen. Wenn ein Steuerbeitragszahler durch eine Verzögerung für die vollen Wirtschaftsjahre 1924/25 und dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahrs nach, daß er in diesem Zeitraum Zahlungen über einen derartigen geringen Betrag zu leisten hat, so ist die Vorauszahlung mehr betragen als er voraussichtlich an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu entrichten hätte, so daß ihm auf Antrag die Vorauszahlungen für die weiteren Wirtschaftsjahre im angegebenen Zeitraum gemäß Art. 1 § 11 der zweiten Steuerreformverordnung mit in Betracht zu ziehen.

Erteilt nun eine solche eventuelle Verzögerung, daß die von ihm geleisteten Vorauszahlungen weniger als 7 1/2 (7 1/2 Proz.) der Einkommen- oder Körperschaftsteuer ausmachen, die er nach dem Jahresabschluss zu entrichten hat, dann kann ihm das Finanzamt Zuschüsse zu den geleisteten Steuerbeiträgen ausreichen. Von der Geltung der Zuschüsse ist jedoch abzugehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß ihn kein Verlust antrifft.

Es ist hieraus für alle Steuerpflichtigen wichtig, den Gang ihres Geschäftes genau zu beobachten, damit sie bei Rückgang des Ertrages rechtzeitig den Antrag auf Zahlung einer Vorzahlung eines Abzuges-Abzuges stellen können. Anträgen sollen nach geschätzter Zahlung bei Fälligkeit des Ertrages die Vorauszahlungen wieder aufzuräumen werden, um Zuschüsse zu vermeiden.

Das Finanzamt hat gemäß § 10 des Recht die Vorauszahlungen des Steuerpflichtigen für 1925 zu erhöhen, wenn er im ersten Halbjahr 1925 oder in der ersten Hälfte eines nach dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahres Gewinn erzielt hat, seine Vorauszahlungen aber hinter den voraussichtlichen Steuerbetrag zurückbleiben. Es wird in allen Fällen, in denen der Abschluß eines nachstehenden Wirtschaftsjahres vorliegt, sofort halben, den grundlegenden Beweis für eine solche Verzögerung zu erbringen. Das dem geltenden Einkommensteuer-Gesetz ist dies nicht möglich, da der Union allein noch kein Beweis für einen pflichtmäßigen zu erreichenden Gewinn bildet.

Das Finanzamt kann gegenüber Steuerpflichtigen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb einschließlich des Handwerks die Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Einkommen des Jahres 1925 festsetzen, soweit dieses im Kalenderjahr 1925 voraussichtlich 12 000 Reichsmark nicht übersteigt. Ein dahingehender Antrag kann vom Steuerpflichtigen selbst gestellt werden, wenn er dazu die erforderlichen Unterlagen besitzt. Bei dieser Festsetzung bleibt das Einkommen, das dem Steuerpflichtigen vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegt,